OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703035/4/MZ

Datum:
Linz, 7. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26.02.2025, GZ: BHPE/923110008035/23, wegen Übertretung des Integrationsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26.02.2025, GZ: BHPE/923110008035/23, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) gemäß § 23 Abs 1 iVm § 9 Abs 1 und 2 IntG mit 100,- Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 19 Stunden, bestraft, weil sie es von 11.08.2022 bis zum 22.05.2023 unterlassen habe, einen Nachweis über die Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung vorzulegen.

II. Mit Schreiben vom 18.03.2025 erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Begründend bringt die bP vor, sie sei seit 01.02.2025 wiederum bei ihrem Ehegatten als Küchenhilfe beschäftigt. Nachdem sie in Österreich einer regelmäßigen Arbeit nachgehe ersuche sie um Aufschub zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung. Bis dato habe sie die Prüfung nicht bestanden, möchte diese aber heuer nachholen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie in die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer, von keiner Verfahrenspartei beantragter, öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

c.1) Feststellungen:
Der bP, einer türkischen Staatsbürgerin, wurde am 25.06.2013 erstmalig ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG erteilt. Die Pflicht zur Erfüllung des Moduls 1 zur Integrationsvereinbarung wurde der bP nachweislich am 13.07.2020 zur Kenntnis gebracht und ihr in diesem Rahmen aufgetragen, die Erfüllung der Verpflichtung nach Ablauf eines Jahres bei der nächsten Aufenthaltsrechtsverlängerung nachzuweisen. Eine neuerliche Verlängerung der Erfüllungspflicht wurde weder beantragt noch gewährt.
Die bP wurde wegen der Nichtvorlage des Nachweises über die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung bereits einmal mit Strafverfügung der

Bezirkshauptmannschaft Perg vom 11.07.2022, BHPE/922110005680/22, rechtskräftig bestraft.
Die bP bringt vor, seit 01.02.2025 unselbständig beschäftigt zu sein. Die bP verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca 2.000,- Euro und ist verheiratet.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Hinsichtlich der monatlichen Einkünfte hat die bP der Annahme der belangten Behörde nicht widersprochen, weshalb die Schätzung auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugrunde gelegt wird.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a) Gemäß § 9 Abs 1 und Abs 2 IntG sind Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs 1 Z 6 NAG) mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG – binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels – zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Gleiches galt bereits im Wege der Vorläuferbestimmungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Nach § 23 Abs 1 IntG ist, wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs 2 gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, mit Geldstrafe bis zu 500,- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

b) Im konkreten Fall ist unbestritten, dass es sich bei der bP um eine Drittstaatsangehörige handelt, die aufgrund der erstmaligen Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels am 25.06.2013 der Verpflichtung des ehemaligen § 14 NAG bzw nunmehr der Verpflichtung des § 9 Abs 1 und 2 IntG unterliegt (zur Verpflichtung von Personen, die unter das Assoziierungsabkommen mit der Türkei fallen, siehe VwGH 25.04.2019, 2018/22/0043), und die den Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung bis dato nicht erbracht hat. Die bP bringt in ihrem Rechtsmittelschriftsatz vor, dass dies mit ihrer nunmehrigen, seit 01.02.2025 bestehenden, Erwerbstätigkeit zusammenhänge. Die bP verkennt dabei zum einen, dass dies keinesfalls mit dem von der belangten Behörde vorgeworfenen Tatzeitraum (11.08.2022 bis 22.05.2023) in Zusammenhang stehen kann. Hinsichtlich des vorgeworfenen Tatzeitraumes hat die bP keine Gründe für die Nichtvorlage des geforderten Nachweises vorgebracht, sodass die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 23 Abs 1 IntG zu bejahen ist. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das erkennende Gericht auch nicht nachzuvollziehen vermag, inwiefern eine

vorhandene Beschäftigung einen nicht der bP zurechenbaren Grund im Sinne der letztzitierten Bestimmung darstellen könnte.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite reicht der Hinweis auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG.

c) Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Grundlage für die Bemessung der Strafe gemäß § 19 Abs 1 VStG ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

d) Geschütztes Rechtsgut der Regelung des § 23 Abs 1 IntG ist unter Bedachtnahme auf § 7 Abs 1 IntG das Interesse des Staates an der Integration von rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen. Da eine ausreichende Sprachkompetenz den Grundstock für eine erfolgreiche Integration – im Sinne der Möglichkeit selbstständig im österreichischen Kulturkreis leben zu können – bildet, kann die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die der bP vorgeworfene Verwaltungsübertretung als nicht gering eingestuft werden. Erschwerend kommt hinzu, dass über die bP bereits eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe aufgrund eines Verstoßes gegen § 23 Abs 1 IntG verhängt wurde.

Die belangte Behörde hat die verhängte Strafe bereits am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt ist. Angesichts der unwidersprochen gebliebenen, geschätzten Vermögenssituation der bP sowie der bestehenden einschlägigen Vormerkung erachtet das erkennende Gericht, auch in Ansehung der Tatsache,

dass die überlange Verfahrensdauer als strafmildernd zu berücksichtigen ist, die Höhe der ausgesprochenen Strafe daher als geeignet und erforderlich, um die bP von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten, und sie entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der von der bP begangenen Verwaltungsübertretung.

Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens und eine Einstellung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG sowie eine Ermahnung iSd § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG kommen nicht in Betracht, zumal – wie bereits erörtert – weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, noch das Verschulden der bP als gering zu werten sind.

e.1) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

e.2) In diesem Sinn ist der bP ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 20,- Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende, Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten

(Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer